

Zeitschrift: Freidenker [1908-1914]
Herausgeber: Deutsch-Schweizerischer Freidenkerbund
Band: 22 (1914)
Heft: 3

Rubrik: Briefkasten der Redaktion

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einzig würdige Ersatz der Kirche, die einzig denkbare Lösung der Gegensätze, wie sie in diesen Tagen auch bei uns aufeinandergestoßen sind und auch künftig aufeinanderstoßen werden. Wird diese Lösung möglich sein oder wird es zu einem „Los!“ und „Hinaus!“ kommen müssen wie vor vierhundert Jahren? Darauf hat unsere Zeit, darauf namentlich die heutige Kirche ihre Antwort zu geben.

Veschlüsse: Der von dem Verband freigeinnter Vereinigungen der Stadt Bern einberufenen Versammlung im Großratsaal, 6. Dez. 1913:

1. Die Versammlung erachtet den Austritt aus den als „Landeskirchen“ geltenden Religionsgenossenschaften, sowie den Verzicht auf kirchliche Regelung der hauptsächlichsten Familienereignisse, für jeden der Kirche innerlich entfremdeten Menschen als eine Pflicht der Wahrhaftigkeit gegen sich, seine Angehörigen und die Gesellschaft.

2. Sie betrachtet die Forderung einer beglaubigten Austrittserklärung binnen 30 Tagen nach der beim Kirchgemeinderat schriftlich erfolgten „Anmeldung“ des Austritts (Dekret vom 2. Dez. 76) als einen der Eingriffe in die Rechte der Bürger, wogegen den Kantonen und dem Bunde „die geeigneten Maßnahmen“ zu treffen obliegt (Bundesverf. Art. 50, Abs. 2).

3. Sie hält die mittelbare Besteuerung der nicht landeskirchlichen Bürger zu gunsten der beiden Landeskirchen für eine Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit und erwartet von der darüber in Aussicht genommenen Bundesgesetzgebung (Bundesverf. Art. 49, Abs. 6) eine Befreiung der nicht der reformierten oder der christkatholischen Kirche angehörigen Bürger von den diesen Kirchen heute zufließenden Beträgen der Staats- und Gemeindesteuern.

4. Sie beansprucht für die den Landeskirchen nicht angehörigen Bürger und Bürgerinnen einen ihrer Zahl entsprechenden Anteil an dem Vermögen der Kirchgemeinden und an den bisher von diesen besessenen Gebäuden, zu handlen der freien Vereinigungen, die sich künftig bilden werden zu dem Zwecke, für den freireligiösen Unterricht der Jugend und für die Regelung kirchenfreier Feiern der Hauptereignisse des Einzellebens zu sorgen.

Kremationen in der Schweiz. Die Leichenverbrennung gewinnt in der Schweiz dank der unermüdlischen Aufklärungsarbeit seitens der auf freigeistigen Boden stehenden Elemente von Jahr zu Jahr an Boden. Kaum ist es unsern Freunden im Kanton Tessin gelungen eine Lanze für diesen heilsamen Fortschritt zu brechen, so meldet die Tagespresse, daß der Kanton Graubünden in dieser Beziehung nicht zurückgeblieben ist. In Davos ist ein neues Krematorium erstellt und sofort dem Betrieb übergeben worden. Für Davos, bekannt als Erholungsstätte für Lungenkranke, muß dieser Fortschritt als eine hygienische Neuerung ersten Ranges bezeichnet werden. In Zürich vermehren sich die Einäscherungen von Jahr zu Jahr, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß es jedem Einwohner der Stadt anbeimgestellt ist, auf welche Art und Weise er ohne Kosten bestattet sein will. Aus den Registern des Bestattungswezens ergibt sich, daß im Jahre 1912 515 Kremationen stattfanden, 1913 dagegen 588. In Vergleichung mit den in der Stadt Zürich zur Anmeldung gelangten Todesfällen ergibt sich die Tatsache, daß bald jeder vierte Leichnam verbrannt wird. Genf will noch einen weiteren, wenn auch bescheidenen Schritt tun und wenn die uns zugegangenen Mitteilungen richtig sind, wird Genf die erste schweizerische Stadt sein, die die Leichenverbrennung in beschränkter Weise als obligatorisch erklären wird. Wie eine Reihe anderer Städte mit stark anwachsender Bevölkerung sah sich auch Genf in den letzten Jahren mehrfach genötigt, für die Vergrößerung seiner Friedhöfe besorgt zu sein, was sehr oft infolge der Steigerung des Bodennwertes und der zunehmenden industriellen und kommerziellen Verwertung des städtischen Terrains mit großen Schwierigkeiten und bedeutenden Kosten verbunden ist. Um nun diese ständige Erweiterung nach Möglichkeit einzuschränken, wird vom Justiz- und Polizeidepartement gegenwärtig die Frage geprüft, ob nicht durch Erlass eines Gesetzes für diejenigen Personen, die in staatlichen Anstalten aus irgend einem Grund und dort unter Inanspruchnahme der öffentlichen Mittel bis zu ihrem Ableben verpflegt wurden, die Feuerbestattung obligatorisch zu erklären sei. Ausgenommen wären diejenigen Fälle, in denen die verstorbene Person oder dann deren Angehörige in ausdrücklicher Form sich gegen die Feuerbestattung ausgesprochen hätten. Wenn auch ein bescheidener, so doch ein Fortschritt, der angetan ist, die Wege zu ebnen, zu einer allgemeinen, obligatorischen Leichenverbrennung in der Stadt Genf und nicht zuletzt auch in den anderen schweizerischen Städten.

Graubünden. Trennung von Staat und Kirche. Im Kanton Graubünden ist kürzlich der gewiß seltene Fall vorgekommen, daß ein Dorf kraft seiner alten Selbstherrlichkeit ohne viel Lärm und großes Aufsehen die Trennung von Kirche

und Staat vorgenommen hat. Es ist dies geschehen im Graubündener Dorf Celerina im Engadin. Die dortige Bürgergemeinde hat die ihr gehörigen drei Kirchen den Protestanten des Ortes geschenkt und zugleich ihren Katholiken das Terrain zu einem Kirchenbau unentgeltlich überlassen.

Thurgau. Abgewiesener Rekurs. Das Bundesgericht hat einen von den in Kreuzlingen wohnenden Israeliten eingereichten staatsrechtlichen Rekurs abgewiesen, worin sich diese gegen ihre Heranziehung zur Bezahlung von Armen- und Kultussteuern beschwerten. Kein Wunder. Auch wir Freidenker sind verurteilt, indirekt unsere Gegner finanziell zu unterstützen; das will die höchste richterliche Behörde unser „freien, demokratischen Schweiz“ trotz § 49 unser Landesverfassung.

Deutsch-Schweizerischer Freidenkerbund

Rechnungsabluß per 1. Januar 1914.

(1. April bis 31. Dezember 1913.)

	Soll		Haben	
Raffenbestand bei Uebernahme, 1. 4. 1913	99	22		
Postfischguthaben	211	56		
Konto Beiträge	131	75	10	—
„ Zeitung	1226	90	606	19
„ Broschüren	209	18	156	16
„ Agitation	93	40	120	45
„ Unkosten	32	52	361	43
„ Inzerate	11	81	4	05
„ Dinerse	175	—	283	75
„ Preisgenossenschaft (Erlebigung)			33	35
Bankguthaben			450	—
Postfischguthaben			113	65
Raffenbestand			42	31
	2191	34	2191	34

Bilanz.

	Soll		Haben	
Rassa	42	31		
Postfisch	113	65		
Bankguthaben	450	—		
Inventar	193	50		
Drucksachen	74	—		
Waren (Broschüren)	551	63		
Debitoren	177	76		
Kreditoren			393	23
Gesamtvermögen			1209	63
	1602	85	1602	85

per Deutsch-Schweiz. Freidenkerbund
Ed. Redmann.

Vorstehenden Rechnungsabluß revidiert und für richtig befunden.

Zürich, den 11. Januar 1914.

Die Revisoren

Fritz Lemke. R. Trindler.

Für den Agitationsfonds sind bis heute folgende Beträge eingegangen, die wir hier mit bestem Dank quittieren:

Von: R. R. Zürich 1.50 Fr., J. B. Arosa 1.— Fr., Ungenannt 0.50 Fr., J. B. Basel 0.20 Fr., Th. G. Lausanne 1.— Fr., Ungenannt 5.— Fr.

Für Deutsch-Schweiz. Freidenkerbund
Ed. Redmann.

Briefkasten der Redaktion.

Korrigenda. In Artikel „Gotteserkenntnis durch Haedel, Tolstoi, Christus“ der 15. Dezember-Nr. 1913 hat der Metteur eine Zeile vergessen einzuschalten und wir bitten daher unsere Leser, Absatz 2, 4. Linie wie folgt zu ergänzen: „Die wissenschaftliche Widerlegung der theologischen Gottesvorstellung fand er in Haedels hydrologischem Monismus. Das Weltall mit allem, was es enthält, den sogenannten Raum inbegriffen, ist Substanz“ usw. Das gesperrte fehlt. Nicht bemerkt hat auch der Setzer in der Korrektur, daß unser Mitarbeiter E. Bräuchlin hieß statt wie irrtümlich angegeben Brauchlein. Im Interesse des Verfassers ersuchen wir unsere Leser um diesbezügliche Berichtigung.